

*Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), den §§ 22, 23, 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz -ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2021 (GVBl. S. 387) sowie des zweiten Änderungsgesetzes vom 01.07.2023 und des dritten Änderungsgesetzes vom 01.08. 2023, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) und der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 06.09.2023 die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

## **Satzung über die Förderung in Kindertagespflege der Stadt Weimar**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern durch Tagespflegepersonen, die als Tagespflegepersonen anerkannt sind.

### **§ 2 Inhalt und Umfang der Leistung**

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Betreuung, Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Insbesondere Kinder im Alter bis zu drei Jahren können an Stelle oder in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege vermittelt werden. Gemäß § 2 Abs. 3 ThürKigaG kann Kindertagespflege nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf auch ergänzend zu einer Förderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ThürKigaG gewährt werden.
- (3) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Die Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis, wenn sie außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate erbracht werden soll. Die Erlaubnis erteilt die Stadt Weimar.

- (4) Bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder können von einer Tagespflegeperson betreut werden. Die Anzahl der Betreuung von eigenen Kindern in der Kindertagespflege wird im Einzelfall mit der Stadt Weimar abgestimmt. Platzteilungen sind genauso wie die zeitlich begrenzte Vertretungsbetreuung eines anderen Kindes für ein nicht anwesendes Kind möglich. Eine Betreuung von Kindern über diese Anzahl hinaus ist auch im Fall einer Platzteilung und/oder der zeitlich begrenzten Vertretungsbetreuung ausdrücklich nicht zulässig. Im Einzelfall kann die Erlaubnis die Betreuung auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzen.

### **§ 3 Aufgaben der Stadt Weimar**

- (1) Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Die Fachberatung der Stadt Weimar unterstützt die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den Tagespflegepersonen und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Die Aufgabe der Fachberatung besteht darin, den Aufbau von Netzwerken zu fördern und zu koordinieren sowie Möglichkeiten des Austausches der Tagespflegepersonen untereinander und mit kompetenten Partnern zu alltäglichen Fragen der Förderung der Kinder zu organisieren.
- (2) Die Stadt Weimar prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 10 Abs. 2 und 3 ThürKigaG erfüllt sind.  
Die Prüfung der Geeignetheit umfasst auch den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes nach § 20 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG). Ausnahmen sind im IfSG in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (3) Ein Zusammenschluss zwei selbständig tätiger Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten ist, laut § 10 Abs. 6 ThürKigaG, zulässig. Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson über eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 ThürKigaG verfügt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet bleibt.
- (4) Die Stadt Weimar gewährt unter den in § 23 ThürKigaG genannten Voraussetzungen eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII in folgendem Mindestumfang:
1. für den zu erstattenden Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII bei einer vereinbarten Betreuungszeit von
    - mindestens acht Stunden pro Tag 237 Euro je Monat und Kind,
    - mindestens sechs Stunden bis unter acht Stunden pro Tag 189 Euro je Monat und Kind,

- mindestens vier Stunden bis unter sechs Stunden pro Tag 166 Euro je Monat und Kind,
- 2. der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII wird unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson nach § 10 Abs. 2 ThürKigaG wie folgt ausgestaltet:
  - für die Mindestqualifikation 3,77 Euro pro Kind und Stunde,
  - für die abgeschlossene Ausbildung als Sozialassistent\*in und Kinderpfleger\*in 3,91 Euro pro Kind und Stunde,
  - für pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs.1 ThürKigaG 4,15 Euro pro Kind und Stunde,(In der Berechnung des Stundensatzes sind bereits Feiertage sowie Ausfalltage durch Urlaub und Krankheit mitberücksichtigt.)
- 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
- 6. bei ergänzender Tagespflege 1,67 Euro je Stunde.  
Beträgt die Betreuungszeit in der ergänzenden Tagespflege bis zu 20 Stunden im Monat wird zusätzlich ein Sockelbetrag in Höhe von 40 Euro je Kind gezahlt. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 20 und bis zu 24 Stunden im Monat beträgt der Sockelbetrag 30 Euro und bei einer Betreuungszeit von mehr als 24 Stunden je Monat 20 Euro. Der Betrag der Förderleistung erhöht sich jährlich um 1,5 % zum 01.08. des jeweiligen Haushaltsjahres, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021.
- (5) Weist die Tagespflegeperson der Stadt Weimar nach, dass auf Grund der örtlichen Verhältnisse die vorstehenden Pauschalen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten für Sachaufwendungen zu decken, sind die nachgewiesenen höheren Kosten zu erstatten, soweit sie angemessen sind.
- (6) Der Tagespflegeperson wird zum Ausgleich für maximal drei Fortbildungstage (24 Stunden) pro Jahr, inklusive für die angebotenen Pflichtfortbildungen durch die Fachberatung der Stadt Weimar (i.V. m. § 5 Abs.7 dieser Satzung) der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung gewährt, den sie bei einer tatsächlichen Betreuung an diesem Tag erhalten hätte.
- (7) Die Stadt Weimar gewährt der Tagespflegeperson jährlich eine Pauschale in Höhe von 150 Euro für Fortbildungen.
- (8) Zur qualitätssichernden Ausgestaltung der Kindertagespflegeplätze erhält die Tagespflegeperson, für die im jeweils gültigen Bedarfsplan festgelegte Anzahl der Kinder, die sie in den eigenen oder angemieteten Räumen betreut, eine jährliche Pauschale in Höhe von 70 Euro pro Kind für Ausstattungsmaßnahmen.
- (9) Die Pauschalen für Fortbildung und für Ausstattungsmaßnahmen werden jeweils zum 31.01. des laufenden Jahres ausgezahlt.

- (10) Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen sollen Urlaub, Fortbildung und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson durch Krankheit oder anderer besonderer begründeter Fälle wird im Einzelfall nach § 23 SGB VIII sowie nach § 4 der Thüringer Kindertagespflegeverordnung rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine andere Tagespflegeperson in Absprache mit den Personensorgeberechtigten sichergestellt.
- (11) Die Stadt Weimar hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Personensorgeberechtigte, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.

#### **§ 4 Gewährung von Kindertagespflege**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Im Rahmen des Platzangebotes der Stadt Weimar wird Kindertagespflege auch einem Kind unter einem Jahr gewährt, wenn die Personensorgeberechtigten:
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung und Hochschulausbildung befinden oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch erhalten oder
  - besonderer Erziehungsbedarf besteht.
- (2) Die Betreuungszeit soll sich am Kindeswohl sowie dem Lebensrhythmus des Kindes orientieren und die Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten berücksichtigen. Die regelmäßige Betreuungszeit in der Kindertagespflege beträgt montags bis freitags acht Stunden täglich. Die Tagespflegeperson kann eine Betreuungszeit von mehr oder weniger als acht Stunden täglich anbieten, mindestens jedoch fünfzehn und höchstens fünf- undvierzig Stunden pro Woche. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Etwaige Über- oder Unterschreitungen der wöchentlichen Betreuungszeit sind in Absprache mit den Personensorgeberechtigten auszugleichen. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Näheres ist in der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen geregelt.
- (4) Für die Kinder, die die Tagespflegeperson im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Weimar aufnimmt, erhält sie die laufende Geldleistung nach dieser Satzung. Die Belegung des Platzes mit einem Kind, das seinen Wohnsitz außerhalb von Weimar hat, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Weimar vor Aufnahme.

### **§ 5 Vertragliche Regelung**

- (1) Die Stadt Weimar wirkt darauf hin, dass Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorge-berechtigten vertraglich geregelt werden. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle setzt den Abschluss einer vertraglichen Regelung voraus.
- (2) Für die Förderung des Platzes durch die Stadt Weimar ist ein Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Die Stadt Weimar schließt mit der Tagespflegeperson eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:
  - Informations- und Meldepflichten der Tagespflegeperson,
  - Gewährung von Kosten für den Sachaufwand und für einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend der Staffelung der Berechnungszeiten,
  - Versicherungsschutz.
- (4) Sofern die Stadt Weimar bei Ausfall einer Tagespflegeperson durch Krankheit eine andere Tagespflegeperson zur Vertretung heranzieht, ist diese Vertretung in einer schriftlichen Vereinbarung zum bestehenden Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu regeln.
- (5) Die Tagespflegeperson prüft und dokumentiert im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Nachweise entsprechend des § 20 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) für die von ihr betreuten Kinder. Kann für ein Kind dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann der Betreuungsvertrag außerordentlich gekündigt werden. Die Tagespflegeperson informiert darüber unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt.  
Gleiches gilt im Fall, dass die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auftreten.
- (6) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, entsprechend § 5 Abs. 4 ThürKitapflegVO an mindestens zwei ganztägigen Fortbildungen im Kalenderjahr teilzunehmen.
- (7) Die Tagespflegeperson arbeitet mit den Personensorgeberechtigten, der Stadt Weimar, mit anderen Tagespflegepersonen, mit den Kindertageseinrichtungen sowie anderen Professionen und Diensten zusammen. Damit verbunden ist zusätzlich die verpflichtende Teilnahme an jährlich mindestens drei, von der Fachberatung der Stadt Weimar organisierten Vernetzungstreffen und/oder Veranstaltungen zum Kinderschutz, zur Kinderschutzkonzeptentwicklung und zur Qualitätsentwicklung- und Sicherung.
- (8) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, beim Vorliegen wichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegenüber den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Nehmen diese die Hilfen nicht in Anspruch oder erfordert die Situation ein sofortiges Einschreiten, informiert die Tagespflegeperson die Stadt Weimar.  
Die Stadt Weimar vereinbart mit der Tagespflegeperson ein Verfahren zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

- (9) Änderungen des Tagespflegeverhältnisses sind der Stadt Weimar durch die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten des Kindes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Die in der Regel zehn Betreuungstage umfassende Eingewöhnungszeit des Kindes beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und -umfang. Näheres zur Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase regeln Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte im Betreuungsvertrag.
- (11) Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Als Grundlage für das Betreuungsangebot der Tagespflegeperson und zur Sicherung von Qualitätsstandards ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Sie soll sich an der Förderung der Persönlichkeit der Kinder in den genannten Altersgruppen und dem Thüringer Bildungsplan orientieren. Diese Konzeption soll schriftlich vorliegen, damit sie von den Personensorgeberechtigten eingesehen werden und zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das Amt für Familie und Soziales herangezogen werden kann. Die Tagespflegeperson ist zudem verpflichtet, weitere Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 ThürKigaG entsprechend zu beachten und umzusetzen.
- (12) Die Vergabe und Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) in der Stadt Weimar erfolgt durch eine zentrale Platzvergabesoftware. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen und Daten in angemessener Zeit bereitzustellen und mitzuwirken, eine nutzbare zentrale Platzvergabe für Personensorgeberechtigte der Stadt Weimar zu gewährleisten. Die Tagespflegeperson stellt die erforderlichen Daten für Statistiken, möglichst über die Platzvergabesoftware bereit bzw. pflegt die erforderlichen Daten in der Software.

### **§ 6 Gesundheitsschutz**

- (1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, im Rahmen der Ausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit, die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten und einzuhalten. Die sogenannte Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG führt das Gesundheitsamt oder ein damit beauftragte(r) Ärztin/Arzt durch. Die im Abstand von zwei Jahren vorgeschriebene Wiederholung nach § 43 Abs. 4 IfSG erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Tagespflegeperson an die Stadt Weimar.
- (2) Die Personensorgeberechtigten informieren unverzüglich die Tagespflegeperson, wenn der Verdacht auf eine ansteckende meldepflichtige Krankheit des Kindes gemäß § 34 Abs. 1 IfSG besteht. Die Wiederaufnahme in die Kindertagespflegestelle erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Tagespflegeperson hat die Personensorgeberechtigten über die Erkrankung oder einen Unfall des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem Notfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe zu veranlassen.

- (4) Vor der Aufnahme ist der Tagespflegeperson durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagespflegestelle vorzulegen.

### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in Kindertagespflege sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden Daten durch die Stadt Weimar erhoben und in automatisierten Dateien gemäß Artikel 5 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert. Dazu gehören allgemeine Daten:
- Namen der Personensorgeberechtigten, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen) sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere Verbindungen zu Geldinstituten.
- (2) Anonymisierte Daten können für statistische Zwecke weiterverwendet werden.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertagespflege werden von der Stadt Weimar ohne gesonderte Aufforderung am Ende der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist gelöscht. Personensorgeberechtigte haben das Recht nach Artikel 17 DSGVO auf vorzeitige Löschung der erhobenen Daten. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten automatisierten Dateien unterrichtet.

### **§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege vom 30.06.2021 außer Kraft.

Weimar, den 27.10.2023

*Satzung Förderung Kindertagespflege: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 09/23 vom 15.11.2023, S. 18*